

Verordnung
zum Schutze des Kellenberges und angrenzender
Landschaftsteile in den Gemeinden Rehden, Hems-
loh und Wagenfeld-Bockel im Landkreis Grafschaft
Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde vom 27. 4. 1966 (Amtsblatt der Regierung Hannover S. 145) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragene, in einer topographischen Karte 1 : 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 24 aufgeführte Landschaftsteil „Kellenberg“ im Bereich der Gemeinden Rehden, Hemsloh und Wagenfeld-Bockel des Landkreises Grafschaft Diepholz wird in dem Umfange, wie er sich aus der in Abs. 2 gegebenen Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Landschaftsteile verlaufen:

im Norden

a) **in der Gemeinde Hemsloh**

Von dem Schnittpunkt der östlichen Gemeindegrenze (zur Gemeinde Barver) mit der Bundesstraße 214 an der Südseite der Bundesstraße 214 in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Rehden.

b) **in der Gemeinde Rehden**

Von der Gemeindegrenze weiter an der Südseite der Bundesstraße 214 bis zu dem Weg, der von Lohaus über die Bahnlinie und die Bundesstraße 214 nach Hemsloh führt.

im Westen

a) **in der Gemeinde Rehden**

An der Ostseite des oben beschriebenen Weges in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Hemsloh.

b) **in der Gemeinde Hemsloh**

Weiter an der Westseite des gleichen Weges in südlicher Richtung in die Ortschaft Hemsloh bis zur

Abzweigung des Weges nach Rodemühlen. Auf der Nordseite dieses Weges bis in Höhe der Abzweigung des Weges, der von Hemsloh teilweise am Westrand des Staatsforstes auf gerader Strecke in südsüdöstlicher Richtung führt. Auf der Ostseite dieses Weges bis zur Bundesstraße 239. Auf der Nordseite der Bundesstraße 239 in ost-südöstlicher Richtung zum Ortsteil Kellenberg bis zu dem in Höhe von km 31,78 der Bundesstraße 239 in nördlicher Richtung abzweigenden Weges. An der Westseite dieses Weges bis zur Abzweigung des Weges, der von Kellenberg am südlichen Rand des Staatsforstes Diepholz in ost-südöstlicher Richtung führt. Auf der Nordgrenze dieses Weges, bis dieser nach ca. 900 m auf den am Westrand des Kellenberger Holzes in südwestlicher Richtung entlangführenden Weg stößt. An der Ostseite dieses Weges am Westrand des Kellenberger Holzes bis zur Bundesstraße 239. Auf der Nordseite der Bundesstraße 239 in südöstlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Wagenfeld-Bockel.

im Süden

in der Gemeinde Wagenfeld-Bockel

Von der Gemeindegrenze weiter auf der Nordseite der Bundesstraße 239 in südöstlicher Richtung bis zu dem ausgebauten Weg, der in nordöstlicher Richtung zum Kalksandsteinwerk führt. Auf der Nordseite dieses Weges über das Kalksandsteinwerk hinaus bis zur Landesstraße 344.

im Osten

a) **in der Gemeinde Wagenfeld-Bockel**

An der Westseite der Landesstraße 344 in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze mit der Gemeinde Hemsloh.

b) **in der Gemeinde Hemsloh**

Entlang der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Barver in nördlicher Richtung bis zur Bundesstraße 214 — dem Ausgangspunkt — zurück.

- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als unterer Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Ubereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.
- (4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962, jedoch nicht Sonderbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt **außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze** abzulagern oder wegzuzwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,
- e) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,
- f) **Waldstücke zu roden oder kahlzuschlagen**, Bäume, Gehölze und Gebüsche **außerhalb des Waldes** zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 - a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist,
 - b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidennutzung oder um lebende Hecken handelt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen des § 3 dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

- (1) Die Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grund-

stücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

- (3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des örtlich geltenden Wegerechts oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7

Die bisherige Nutzung, insbesondere auch die Ausnutzung der für das Gebiet des Kellenberges bereits geschlossenen Sand- und Kiesentnahmeverträge sowie Schürf- und Gewinnungsverträge auf Erdöl und Erdgas, bleibt unberührt. Zugelassen bleiben auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 31. Oktober 1966

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

**Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutz-
verordnung für den Landschaftsteil
„Kellenberg“
im Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 in der Fassung vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 02. 12. 1974 (Nds. GVBl. Seite 535) sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 09. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. 08. 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Hannover vom 07. 05. 1980, Az.: 507 — 22232/DH 3 (Reg. Abl. Hann. S. 313), verordnet:

§ 1

(1) Die Landschaftsschutzverordnung für den Landschaftsteil „Kellenberg“ vom 31. 10. 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Seite 324) wird nach dem Stand des Katasters vom 04. 07. 1978 für folgende Flurstücke bzw. Teilstücke der Flurstücke der Flur 1 Gemarkung Wagenfeld aufgehoben:

14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/7, 14/8, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/18, 14/19, 14/20, 15/12, 15/13, 15/18, 15/19, 15/20, 15/25, 15/26, 15/27, 15/32, 15/34, 15/35, 15/36, 15/37, 15/38, 15/40, 15/41, 15/42, 15/43, 15/44, 15/45, 15/46, 15/47, 15/49, 15/50, 15/51, 15/52, 15/53, 15/54, 32 (Ostpreußenweg) im Bereich zwischen der westlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 14/20 und der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 14/2, 37 (Rodemühler Weg) im Bereich zwischen der westlichen Verlängerung der Nordgrenze bzw. Südgrenze des Flurstückes 15/54, südliche Teilstücke in 37 m Breite (Grenze parallel zur Nordgrenze der Straße „Bockeler Schweiz“) der Flurstücke 62/15 und 15/23, nordöstlicher Teilbereich in 55 m Breite (parallel zur Westgrenze des Flurstückes 15/18) des Flurstückes 15/23, das im Süden durch die westliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 15/18 gebildet wird.

(2) Gleichzeitig wird für diese Flurstücke die Eintragung in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Diepholz gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 14. Februar 1981

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
Heise

**Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutze
des Keilenberges und angrenzender Landschaftsteile
in der Gemeinde Hemsloh, Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Hannover verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze des Keilenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31. 10. 1966 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Hannover S. 324) wird für den in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze Punkt-Reihe markierten Bereich aufgehoben; wobei die diesem Bereich am weitesten abgewandte Punkt-Seite die Grenzlinie bildet.

§ 2

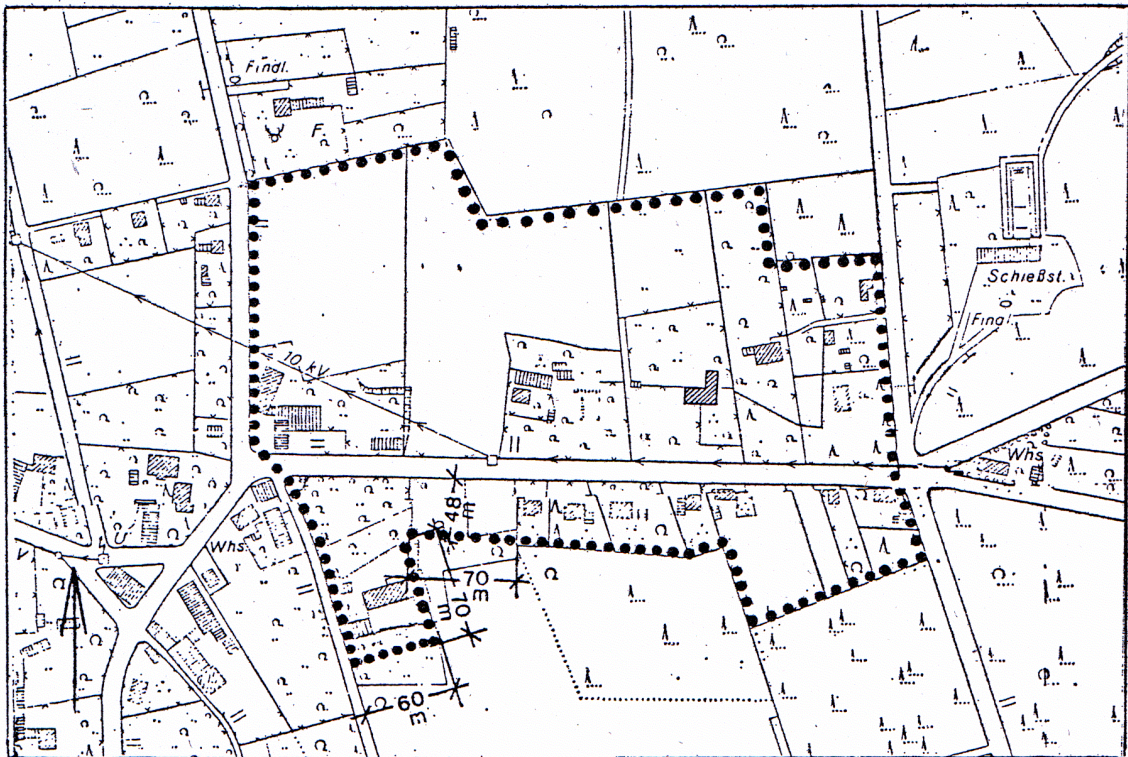
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 3. 2. 1984

Landkreis Diepholz

Heise

— Oberkreisdirektor —



Ausschnitt aus DGK-Nr. 3317/25 und 3417/1
Maßstab 1:5000

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 02. 01. 1979 durch
Katasteramt Sulingen, Az. 05103

3. Änderungsverordnung

der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31.10.1966 (Abl. f.d. Regierungsbezirk Hannover S. 324), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 03.02.1984 (Abl. f.d. Regierungsbezirk Hannover S. 139) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh (Landkreis Diepholz) vom 25.10.2004

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. S. 75) hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile“ wird für die in den beiden beigefügten Karten (M. 1 : 5.000, 1 : 3.000 und 1:3.200) durch schwarze Punktreihen markierten zwei Bereiche aufgehoben. Die Grenze verläuft auf einer Linie, die sich aus der Verbindung der Punkttinnenseiten ergibt und damit die Grenzlinie bildet.

Die Aufhebungsbereiche umfassen folgende Flurstücke der Gemarkung Hemsloh: Flur 1, Flurstück 145/4 (teilweise); Flur 3, Flurstücke 30/2 (teilweise), 30/6 (teilweise), 40, 43/2, 43/3, 80/1 (teilweise), 85/1 (teilweise), 85/2 und 86 (teilweise).

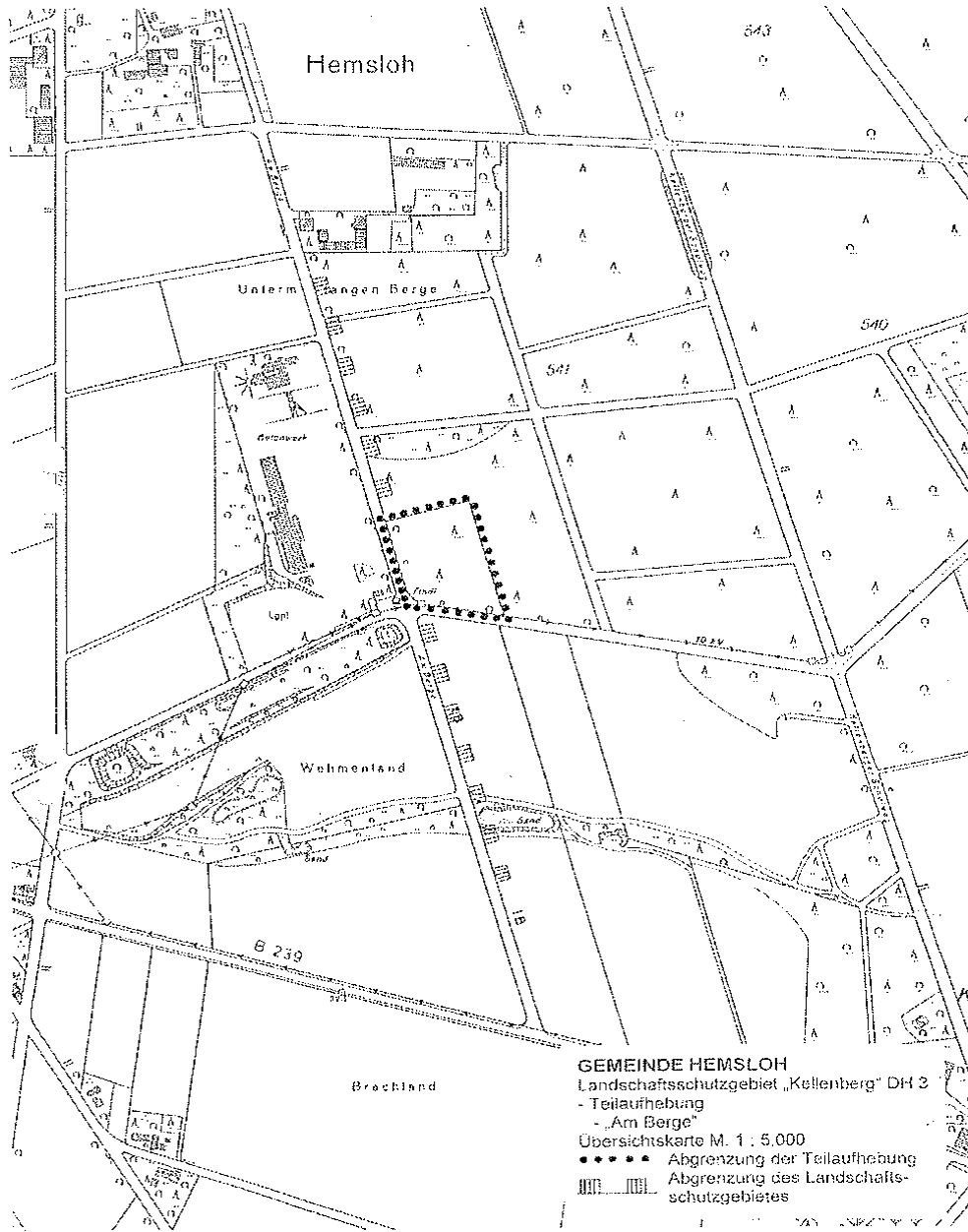
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 25.Oktober 2004

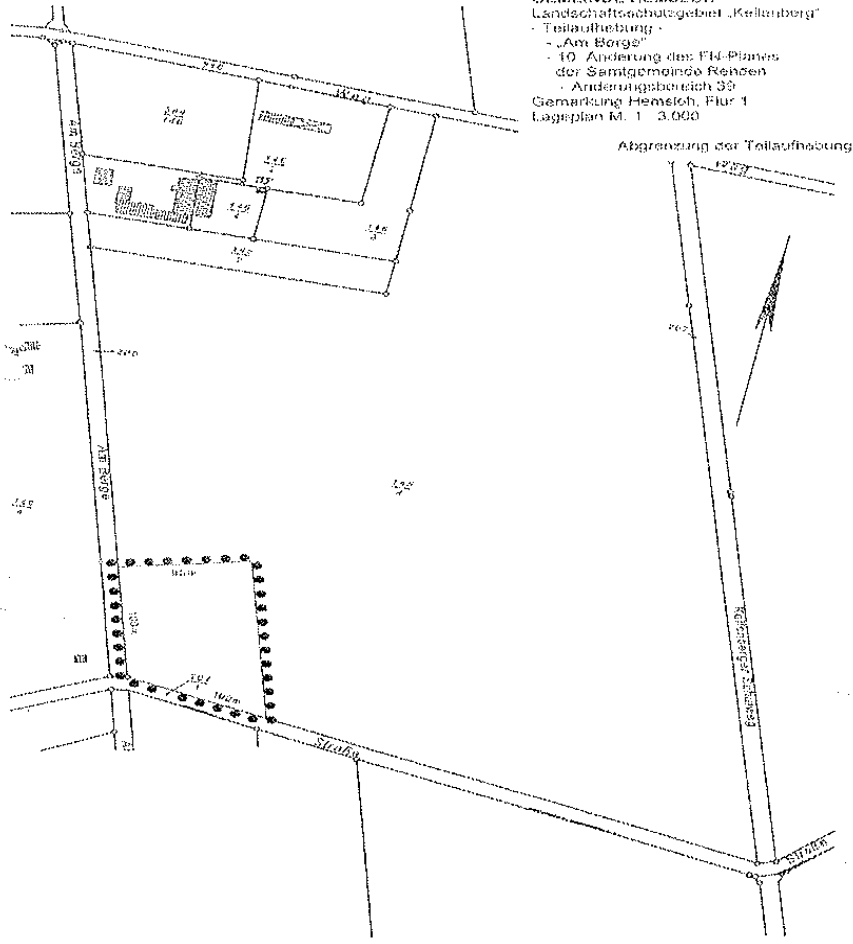
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Anlagen – Karten 1 - 4

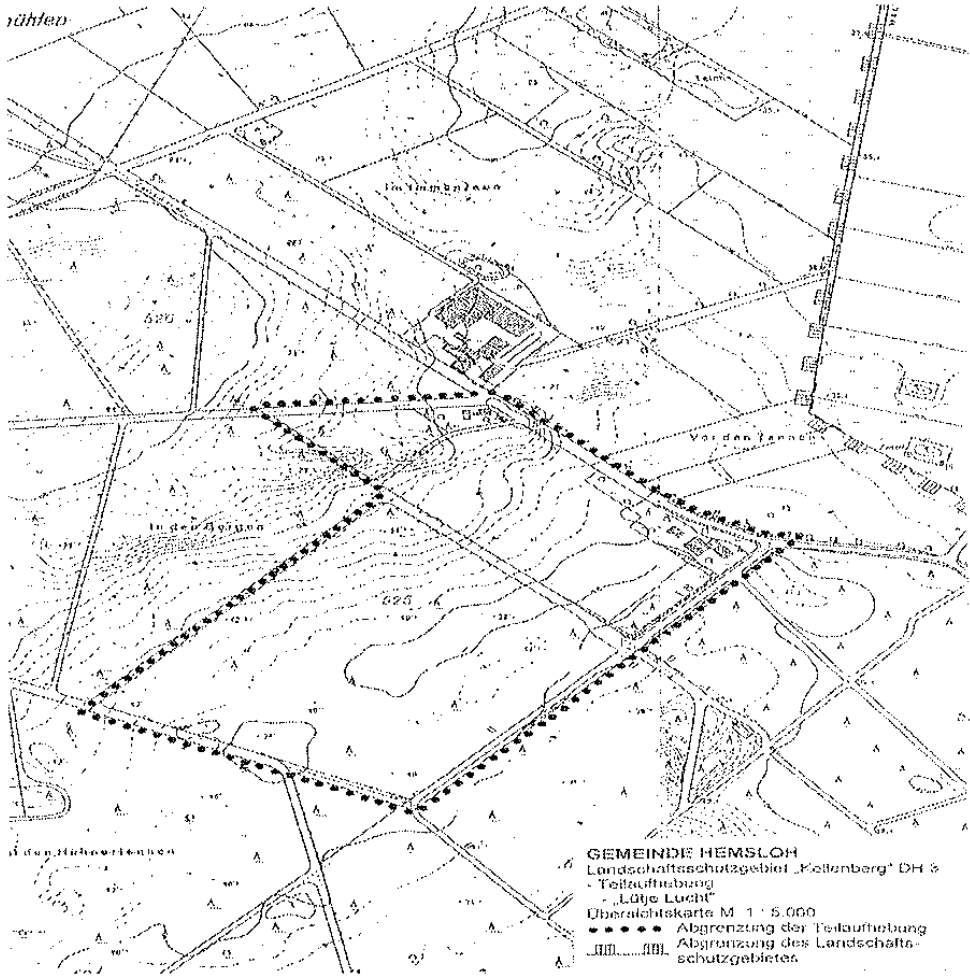


GEMEINDE HEMSLÖH
 Landschaftsschutzgebiet „Kellenberg“ DH 3
 - Teilaufhebung
 - „Am Berge“
 Übersichtskarte M. 1 : 5.000
 - - - - - Abgrenzung der Teilaufhebung
 ■■■■■ Abgrenzung des Landschafts-
 schutzgebietes

GEMEINDE HEMSLOH
Landschaftsschutzgebiet „Kellenberg“
Teilaufhebung
- „Am Borge“
- 10 Änderung des FN-Planes
der Samtgemeinde Reinsen
- Änderungsbereich 99
Gemarkung Hemsloh, Flur 1
Lageplan M. 1 : 3.000

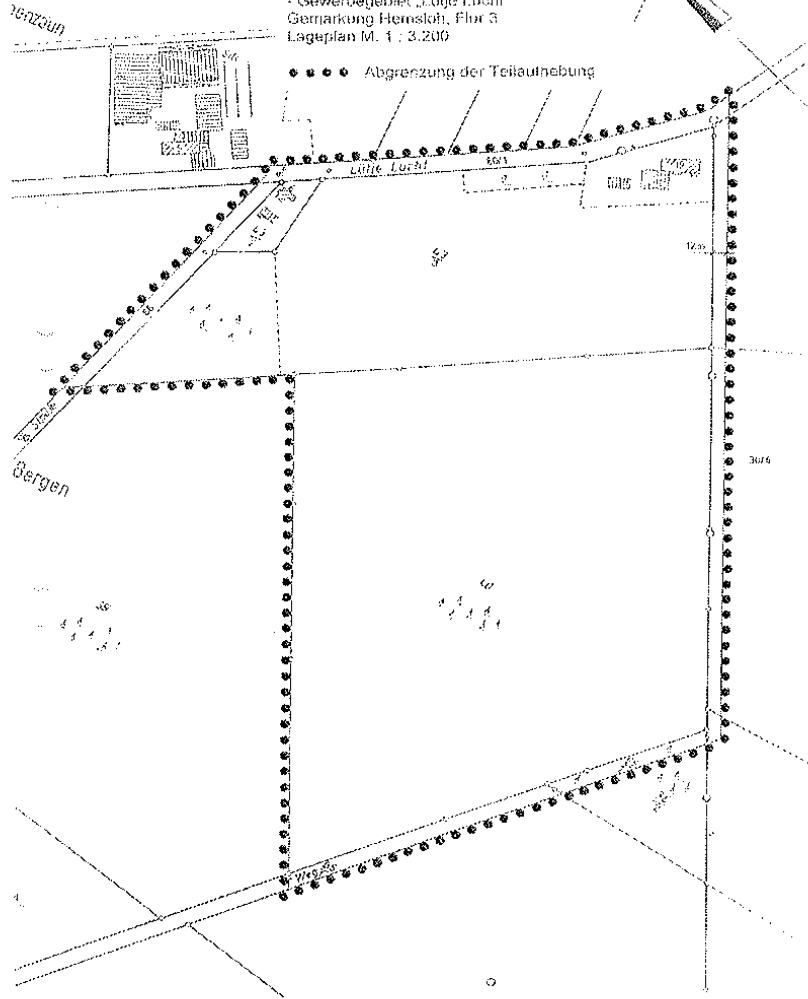


rühen



GEMEINDE HEMSLOH
Landschaftsschutzgebiet „Kellenberg“ DH &
Teilauflösung
„Lütje Luch“
Übersichtskarte M 1 : 5.000
- - - - - Abgrenzung der Teilauflösung
..... Abgrenzung des Landschafts-
schutzgebietes.

GEMEINDE HEMSLOH
Landschaftsschutzgebiet „Keilenberg“
- Teilauhebung -
- Gewerbegebiet „Lütje Luch“
Gemarkung Hemsloh, Flur 3
Lageplan M. 1 : 3.200



4. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

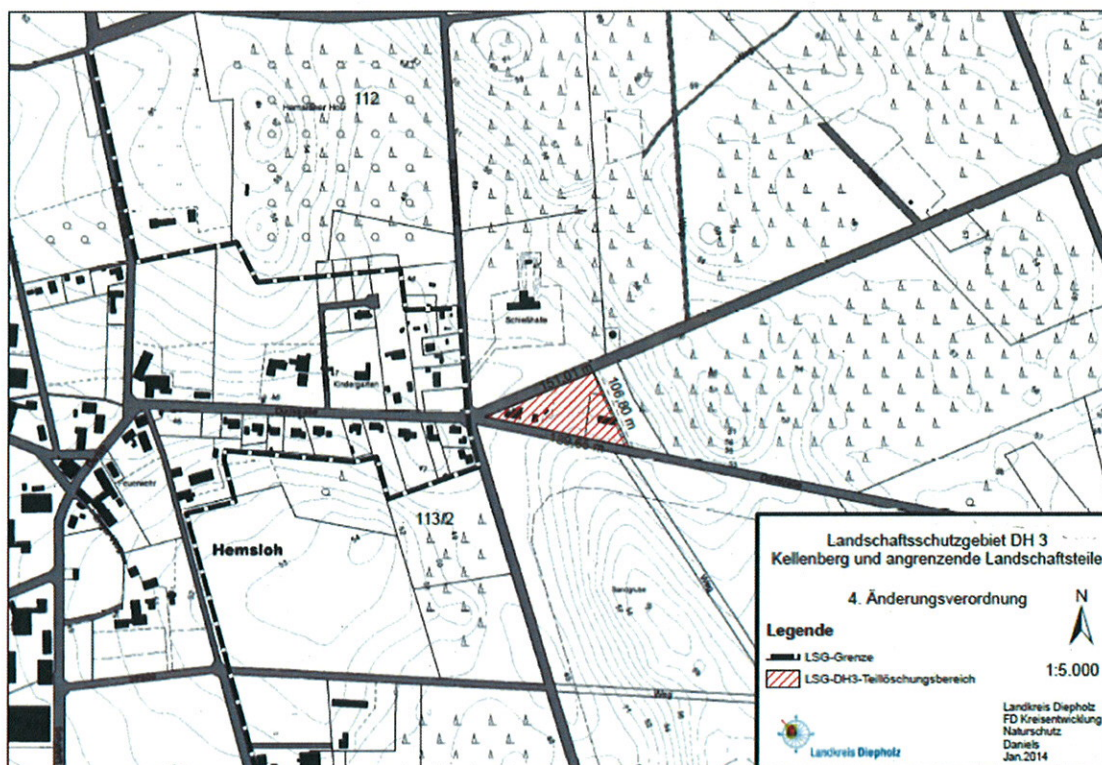
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst die Flurstücke 140/1 und 140/2 sowie teilweise das Flurstück 140/4 in der Flur 1 der Gemarkung Hemsloh.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 0,83 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.083 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 16.06.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Die o. a. Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes liegt gem. § 5 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004 S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), vom Tage nach der Bekanntmachung dieses Amtsblattes 7 Werktage im Kreishaus Diepholz, im Gebäude „Alte Post“, Prinzhornstraße 4, 49356 Diepholz, 1. Obergeschoss, Zimmer P 151, öffentlich aus. Die Prüfungsmitteilung kann dort montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung:
Tammen
Kreisrätin

5. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile in den Gemeinden Rehden, Hemsloh und Wagenfeld vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3) vom 02.07.2019

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

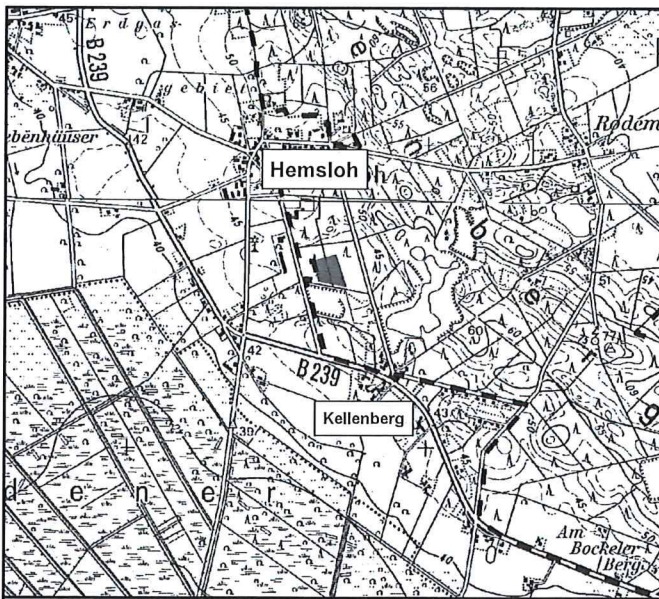
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigegefügte Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 145/6 in der Flur 1 der Gemarkung Hemsloh.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 3 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.080 ha.

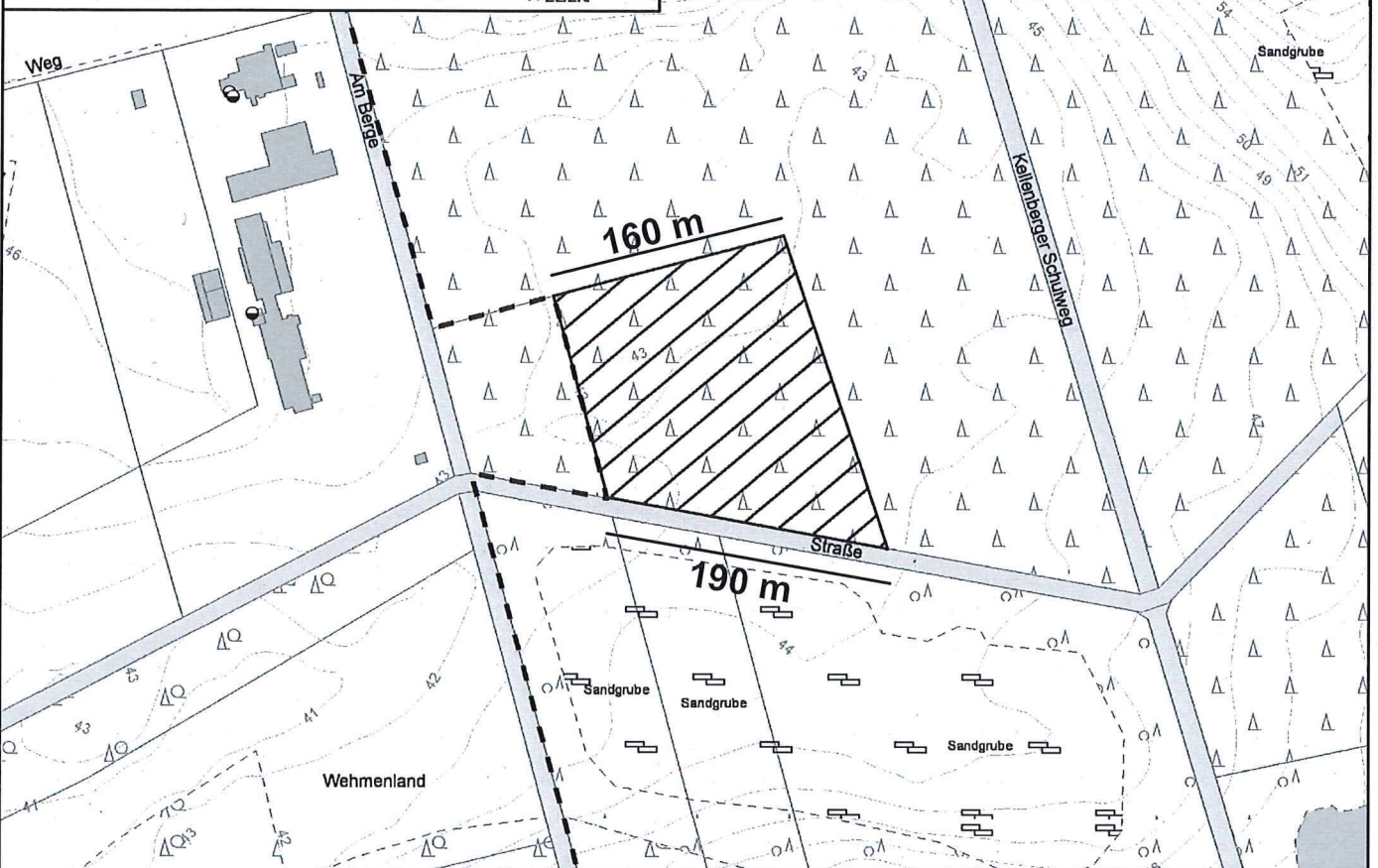
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.



Diepholz, den 02.07.2019
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000 (TK50)



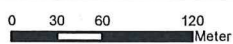
Legende

-  LSG-Teilaufhebungsbereich
-  LSG-Grenze

Karte zur 5. Änderungsverordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet

"Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile"

in den Gemeinden Hemsloh, Rehden und Wagenfeld im
Landkreis Diepholz
vom 02.07.2019



Kartengrundlage:
Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)

Maßstab:
1:5.000

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2019

Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen

